

Deutschsprachige Übersetzung

(Gültig sind die italienischsprachigen Bestimmungen des im Amtsblatt publizierten Originals!
Allfällige Unterschiede dieser deutschsprachigen Uebersetzung zum italienischsprachigen
Original können nicht rechtlich geltend gemacht werden!)

KANTON TESSIN

FISCHEREIVORSCHRIFTEN für das Jahr 2021

Das Fischerbüchlein muss während der Ausübung der Fischerei stets mitgeführt werden. Es muss zwecks Legitimation von einem gültigen Dokument begleitet sein.

Die Fangstatistik (samt Umschlag) muss auf jeden Fall bis spätestens am **15. Januar 2022** zurückgesandt werden an das:

**Dipartimento del territorio
Ufficio della caccia e della pesca
6501 BELLINZONA**

1. Fangstatistik Flüsse, Stauseen und Bergseen

1.1. Eintragungsmodalitäten

Zu Beginn des Fischgangs muss das aktuelle Datum in das dafür vorgesehene Feld eingetragen werden. Neben dem Datum wird die Zone (Sektor) eingetragen, in der gefischt werden soll.

Nach Abschluss des Fischgangs, oder bei einem Wechsel der Zone, wird die Dauer des Fischgangs in Stunden (auf die Stunde genau) in das dafür vorgesehene Feld eingetragen. Diese Eintragung muss auch dann erfolgen, wenn kein Fang getätigt wurde.

Die gefangenen Fische müssen einzeln in die entsprechenden Felder eingetragen werden, bevor der Fangplatz verlassen oder der Sektor gewechselt wird.

Äschen (Thymallus thymallus)

welche in der erlaubten Periode (Oktober bis November) mit Patenten des Typs D3 gefangen wurden, müssen unmittelbar nach deren Fang in die Statistik eingetragen werden.

Alle Eintragungen müssen mit einem wasserfesten Kugelschreiber erfolgen.

Sektoren:

Falls das Fischen in einem Hauptgewässer erfolgt:

Fluss Ticino – Brenno – Moesa – Morobbia – Verzasca – Maggia – Lavizzara – Bavona – Rovana – Melezza – Isorno – Ribo – Vedeggio – Cassarate – Magliasina – Laveggio – Breggia,

so ist mit **GROSSBUCHSTABEN** der Code des entsprechenden Sektors anzugeben (Abkürzungen in oranger Schrift in der beigelegten Karte) in dem gefischt wurde. Orientieren Sie sich anhand der beigelegten Karte (Grenzen in oranger Farbe).

(Karte hier nicht beigelegt)

Wenn dagegen der Fang in einem der Zuflüsse erfolgt ist, oder in einem zweitrangigen Fliessgewässer, so ist der jeweilige Sektor einzutragen, gefolgt vom Buchstaben A (A = Affluente = Zufluss. Anm. d. Uebersetzers). Die Sektoren L1C, L1P, B2M, GB, MA, müssen nicht unbedingt mit dem Buchstaben A ergänzt werden, da keine Hauptfliessgewässer vorhanden sind.

Die Fänge im Fluss Tresa werden in die separate Statistik eingetragen, welche für die Seen „Langensee (Verbano) und Luganersee (Ceresio) reserviert ist, dies mit dem Buchstaben „T“ als Sektorbezeichnung. Die Fänge, welche in einem Zufluss der Tresa getätigt wurden, sind in der Statistik mit dem Code MTA einzutragen.

Falls der Fang in einem Bergsee oder in einem Stausee erfolgt, so benutzt man als Code für den Sektor die entsprechende Zahl (siehe Karte und Liste auf Seite 8-11). Achtung: Nicht den Code für Fliessgewässer benützen!

(Karte und Liste hier nicht abgebildet)

Fischarten:

Es sind die entsprechenden Abkürzungen für die jeweilige Fischart einzutragen. Sie befinden sich auf jeder Seite neben den einzelnen Statistik-Tabellen für den Eintrag der Fänge.

Länge:

Es ist die Totallänge (L. tot.) gemäss der nachstehenden Skizze einzutragen. Die Fische werden von der Kopfspitze (bei geschlossenem Maul) bis zur Schwanzspitze (bei natürlich ausgebreiteter Schwanzflosse) gemessen.

(Skizze hier nicht aufgeführt)

Achtung! Marmorata-Forellen:

In allen Fliessgewässern ist die Marmorata-Forelle eine geschützte Fischart. Alle diese Fische, unabhängig von ihrer Grösse, müssen daher unmittelbar nach dem Fang mit grösstmöglicher Sorgfalt ins Wasser zurückgesetzt werden.

Der Fang ist dennoch in die spezielle Fang-Statistik auf der letzten Seite des Büchleins einzutragen.

Muster:

1. Am 23.4. wurde während dreier Stunden im Sektor Bassa Levantina (L2) gefischt. Es wurde nichts gefangen.
2. Am 17.6. wurde während 5 Stunden gefischt. Während den ersten 2 Stunden wurden 2 Bachforellen (FA) im Zufluss des Ticino im Sektor L1 und während den nächsten 3 Stunden wurde eine kanadische Seeforelle (TC) im Lago Ritom, also im Sektor 20, gefangen.

Beim Verwenden einer neuen Spalte oder beim Uebertrag auf eine neue Seite sind sowohl das Datum als auch die Abkürzung für den Sektor zu wiederholen.

(Muster ist hier nicht aufgeführt)

1.2. Liste der Sektoren „Stauseen“ und „Bergseen“

(Liste nicht aufgeführt)

2. Fangstatistik Luganersee (Ceresio), Langensee (Verbano) und Fluss Tresa

2.1. Eintragungsmodalitäten:

Zu Beginn des Fischgangs muss das aktuelle Datum in das dafür vorgesehene Feld eingetragen werden. Neben dem Datum wird die Zone einzutragen, in der gefischt werden soll.

Nach Abschluss des Fischgangs, oder bei einem Wechsel der Zone, wird die Dauer in Stunden (auf die Stunde genau) in das dafür vorgesehenen Feld eingetragen.

Die Eintragung muss auch dann erfolgen, wenn kein Fang getätigt wurde.

Die gefangenen Fische sind beim Anlegen des Bootes im Heimathafen in die Statistik einzutragen (oder am Ende des Fischgangs für die vom Ufer aus fischenden Personen) sowie bei einem Wechsel der Zone. Dabei ist die Anzahl und auch das ungefähre Gewicht für die einzelnen, aufgelisteten Fischarten einzutragen.

Die Eintragungen müssen mit einem wasserfesten Kugelschreiber erfolgen.

Sektoren:

Abhängig vom zu befischenden Gebiet sind folgende Abkürzungen im dafür vorgesehenen Feld einzutragen:

- CN = Ceresio (Luganersee), nördlich des Seedammes von Melide
- CS = Ceresio (Luganersee), südlich des Seedammes von Melide
- GA = Golf von Agno (Linie Bootshaus Vigotti, Magliaso – Ortschaft Cosliva, Montagnola)
- V = Verbano (Langensee)
- T = Fluss Tresa (ohne Zuflüsse)

Fischarten:

Es sind die entsprechenden Abkürzungen für die jeweilige Fischart einzutragen. Sie befinden sich auf jeder Seite neben den einzelnen Statistik-Tabellen für den Eintrag der Fänge (siehe Punkt 2.2.)

Muster:

Am 23.6. wurde während 4 Stunden im Luganersee (Ceresio) gefischt, die ersten 2 Stunden im nördlichen Teil (CN). Es wurden 7 Agoni (AG) gefangen mit einem Totalgewicht von 1,2 Kg. Anschliessend wurde im südlichen Teil (CS) gefischt. Es wurden 4 Barsche (PE) gefangen mit einem Totalgewicht von 0,6 Kg. (Muster hier nicht aufgeführt)

3. Auszug aus dem Reglement und Informationen für den Fischer

Dieser Text ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen, die den Fischer interessieren. Für alles, was darin nicht speziell erwähnt ist, wird ausdrücklich auf die eidgenössischen und kantonalen Verordnungen verwiesen, die wiederum in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen enthalten sind.

3.1. Ausübung der Fischerei

Zonen und tageszeitliche Beschränkungen, gem. Art. 2 RALCP:

¹ Das Fischen ist in den nachfolgend erwähnten Gewässern und innerhalb den nachstehend erwähnten Perioden erlaubt (ausgenommen sind Schongebiete):

- a) Im Langensee (Verbano), Luganersee (Ceresio) und im Fluss Tresa, gemäss den Angaben unter Punkt 3.4, 3.5 und 3.6
- b) in allen Bergseen und Stauseen **unter 1'200 Metern Höhe** sowie in allen Fliessgewässern, mit Ausnahme der Zuflüsse zu den alpinen Seen und Stauseen über 1'200 Metern Höhe:

vom 15. März (für Patentinhaber des Typs T1 erst ab dem 1. April) bis zum ersten Sonntag im Oktober

- c) in allen alpinen Seen und Stauseen **über 1'200 Metern Höhe**, sowie auch in deren Zuflüssen:

Vom ersten Sonntag im Juni bis zum ersten Sonntag im Oktober (für Patentinhaber des Typs T1 erst ab dem Samstag vor dem dritten Sonntag im Juni)

Der Köderfischfang mit der Bottiglia (Köderfischflasche) oder mit der Nassetta/Bertovello (Köderfischreuse) in den Bergseen und Stauseen ist erst ab 12h00 am Samstag vor dem ersten Sonntag im Juni erlaubt.

Ausübung der Fischerei auf Äschen (Thymallus thymallus)

² Der Fischfang auf Äschen ist nur den Inhabern des Patentes vom Typ D3

ab dem 6. Oktober und bis zum 28. November, jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag

gestattet und ist beschränkt auf folgende Gebiete (ausgenommen Schongebiete)

- Fluss Ticino: Von der Brücke der Kantonsstrasse bei Quartino bis zum Zusammenfluss des Abwasserkanals der Zentrale OFIBLE von Biasca (Zone Giustizia).
- Fluss Moesa: Vom Zusammenfluss mit dem Fluss Ticino bis zur Grenze mit dem Kanton Graubünden.

Einschränkungen, gem. Art. 3 RALCP:

¹ Die Grundfischerei mit künstlichen Fliegen oder mit natürlichen oder künstlichen Maden ist

ab dem 15. März und bis zum 31. Mai

in den folgenden Flussabschnitten **verboten** (der Fischfang mit dem Streamer ist dagegen erlaubt, wenn dieser mindestens 4,5 cm lang ist):

(siehe Abbildung – hier nicht erwähnt)

- a) Fluss Ticino: von der Mündung bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Baròugia talwärts der Eisenbahnbrücke südlich von Giornico
- b) Brenno: vom Zusammenfluss mit dem Fluss Ticino bis Malvaglia (Brücke nach Semione)
- c) Moesa: vom Zusammenfluss mit dem Fluss Ticino bis zur Grenze mit dem Kanton Graubünden
- d) Maggia: von der Mündung bis zum Zusammenfluss mit der Bavona in Bignasco

² In den Flussstrecken des vorgenannten Absatzes ist die Grundfischerei mit künstlichen Fliegen oder mit natürlichen oder künstlichen Maden

ab dem 1. Juni bis zum ersten Sonntag im Oktober erlaubt,

aber mit der Einschränkung, dass nur 3 seitliche Schnüre und Angelhaken ohne Widerhaken verwendet werden dürfen.

Äeschen (Thymallus thymallus)

³ In den in Art. 2 Abs. 2 erwähnten Flussstrecken und Perioden sind **verboten**:

- a) alle Fangarten, mit **Ausnahme** der Oberflächenfischerei (mit oder ohne Schwimmkörper). Die Oberflächenfischerei ist begrenzt auf 3 Kunstfliegen, mit oder ohne Widerhaken.
- b) die Benützung von Wirbeln die grösser sind als die Nr. 16 für die Verbindung der Angelschnüre, sowie auch mehr als ein Wirbel. Auch anderes Zubehör um die Angelschnur zu beschweren ist verboten.
- c) der Gebrauch von sinkenden Fliegen und Nymphen.
- d) das Waten im Wasser während des Monats November.

Tageszeitliche Beschränkungen, gem. Art. 4 RALCP:

¹ Die Fischerei ist während den folgenden Zeiten erlaubt:

von 06:00 bis 19:00 Uhr im Monat März

von 05:00 bis 20:00 Uhr im Monat April

von 04:00 bis 21:00 Uhr während den Monaten Mai, Juni und Juli

von 04:30 bis 20:30 Uhr im Monat August

von 05:30 bis 19:00 Uhr im Monat September

von 07:00 bis 17:30 Uhr im Monat Oktober

von 08:00 bis 17:00 Uhr im Monat November

² Während der offiziellen Sommerzeit verschieben sich die obigen Zeiten um eine Stunde vorwärts und das sowohl für den Beginn der Fischerei am Morgen als auch für das Ende der Fischerei am Abend. Somit beginnt die Fischerei am Morgen eine Stunde später und endet am Abend ebenfalls eine Stunde später.

³ Im Langensee (Verbano), Luganersee (Ceresio) und im Fluss Tresa gelten die tageszeitlichen Beschränkungen gemäss den Punkten 3.4, 3.5 und 3.6 dieses Reglements.

Erlaubte Fangeräte, gem. Art 5 RALCP:

³ Das **Patent der Kategorie D1 (resp. T1)** gibt Anrecht zum Gebrauch der folgenden Geräte:

- a) Canna (Angelrute) mit oder ohne Rolle, mit natürlichen oder künstlichen Ködern.
- b) Am Langensee (Verbano) und am Luganersee (Ceresio):

Molagna (Tirlindana für Forellen), Tirlindana (Tiefseeschleike für andere Fische), Cavadanera (Seehundschleike) und Bilancino (Köderfischsenke). Diese Regelung gilt sowohl für den Langensee (Verbano) als auch für den Luganersee (Ceresio).

⁴ Das **Patent der Kategorie D2 (resp. T2)** gibt Anrecht zum Gebrauch der Canna (Angelrute) mit oder ohne Rolle, zum Fischen mit natürlichen oder künstlichen Ködern, der Bottiglia (Köderfischflasche), der Nassetta (Köderfischreue) und des Bilancino (Köderfischsenke) und das **nur vom Ufer des Langensees (Verbano) und Luganersees (Ceresio) aus**.

⁷ Zudem ist der Gebrauch eines Unterfangnetzes zum Anlanden eines gehakten Fisches erlaubt.

Verbotene Geräte und unerlaubte Praktiken, gem. Art. 6 RALCP:

¹ Im Langensee (Verbano), Luganersee (Ceresio) und im Fluss Tresa gelten die unter den Punkten 3.4, 3.5 und 3.6 aufgeführten Bestimmungen dieses Reglements.

² In den anderen Gewässern ist es verboten, Fanggeräte und Methoden anzuwenden, die gemäss diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubt sind.

Insbesondere ist verboten:

- a) das Verbinden von Angelschnüren zweier Ruten.
- b) die Verwendung und das Mitbringen von Fleischmaden (cagnotti) und von natürlichen oder künstlichen Fischeiern.
- c) das Anfüttern mit natürlichen oder künstlichen Produkten.
- d) Die gleichzeitige Verwendung von mehr als einer Angelrute (Canna).
Ausnahme: In den Seen „Ritom“, „Naret Grande“ und „Sambuco“ ab dem zweiten Sonntag im Juni. In diesen Seen ist die gleichzeitige Verwendung von zwei Ruten gestattet, unter der Bedingung, dass beide Ruten mit toten, nicht geschützten Fischen beködert sind, oder mit lebenden Elritzen, oder mit

künstlichen Köderfischchen. Das Köderfischchen darf auf keinen Fall kleiner sein als 7 cm.

- e) der Gebrauch einer Angelschnur mit mehr als 5 seitlichen Schnüren.
- f) die Verwendung von Angelhaken die kleiner sind als Grösse Nr. 7 für das Fischen mit natürlichen Ködern.
- g) die Verwendung von Drillingen (ancorette), mit Ausnahme für das Fischen mit natürlichen oder künstlichen Fischchen und Löffeln.
- h) Die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken (ritegno), ausser für das Fischen mit Kunstködern und mit natürlichen Köderfischchen in allen Bergseen und Stauseen. Diese sind auf der Gewässerkarte vermerkt, die den Patenten und Statistikbüchlein beigelegt ist, und in der Liste auf den Seiten 8-11.
- i) In den alpinen Seen ist der Gebrauch des Seehundes (cane) verboten, ausser ab dem 1. Juli.
- l) das Schlagen oder Bohren von Löchern in Eisflächen.
- m) der Gebrauch von Geräten (Echolot) zum Erkennen einzelner Fische und Methoden zum Betäuben und Töten unter Wasser von Fischen und Krebsen.
- n) Die Angelrute (canna) mit ausgeworfener Schnur unbeobachtet zu lassen.
- o) Mit montierter Rute am Ufer von Fliessgewässern und Seen zu stehen, ausserhalb den für den Fischfang vorgesehenen Tageszeiten, resp. während der allgemeinen Schonzeit.
- p) Kopf und Schwanzflosse der Fische abzutrennen, bevor der Fischer sein Domizil erreicht hat.
- q) Die Verwendung von Fanggeräten und Methoden um den Fisch aufzuspiessen, inbegriffen das Schränzen von Fischen. Insbesondere verboten ist der Gebrauch von Ködern des Typs „Cosacco“ oder „Ciuffo“, (Zocker) ausser mit einem einzigen Drilling (ancoretta) am unteren Ende des Zockers mit einem Abstand von nicht mehr als 10 mm, gemessen von der Spitze bis zum Schaft des Hakens.
- r) Die Unterwasserfischerei auszuüben.
- s) Fische mit den Händen zu fangen.
- t) In den Fliessgewässern lebende Fischchen als Köder zu benutzen.

Fang von Ködern, gem. Art. 7 RALCP:

¹ Für den Köderfischfang ist, ausser der Canna (Angelrute) mit oder ohne Rolle, der Gebrauch der Bottiglia (Köderfischflasche) oder der Nassetta (Köderfischreuse) erlaubt.

Im Langensee (Verbano) und Luganersee (Ceresio) ist der Gebrauch von zwei (2) Bottiglie (Köderfischflaschen) oder zwei (2) Nassette (Köderfischreusen) gestattet.

² Der Fang von Ködern ist erlaubt während den für den Fischfang vorgesehenen Tageszeiten (gem. Art. 4 dieses Reglements).

³ Die Fänge müssen sich auf die tatsächlichen Bedürfnisse beschränken.

⁴ Es ist verboten, wirbellose Wassertiere und Köderfische in Flüssen, Bergseen und Stauseen während des generellen Verbots zum Fischfang (allgemeine Schonzeit) zu fangen.

Patentenzug, gem. Art. 11 RALCP:

¹ Die Mitarbeiter der Fischereiaufsicht haben das Recht, denjenigen Personen das Patent, samt dem Fischerbüchlein mit der Fischfangstatistik, zu entziehen, die insbesondere:

- a) Fischen oder Fische fangen, ausserhalb den für den Fischfang vorgesehenen Tageszeiten oder während der Schonzeit.
- b) untermassige Fische fangen oder die maximal zulässige Fangzahl überschritten haben.
- c) in Schongebieten fischen.
- d) den Kopf oder die Schwanzflosse der Fische entfernen oder diese filettieren, bevor die Person ihr Domizil erreicht hat.
- e) sich den Anweisungen der Mitarbeiter der Fischereiaufsicht widersetzen.
- f) Geräte verwenden oder Methoden anwenden, um die Fische aufzuspiessen respektive um diese zu schränken.

Ausweispflicht, gem. Art. 15 RALCP:

¹Das Fischerpatent muss von einem gültigen Dokument zwecks Legitimation begleitet sein.

²Als Dokument zur Legitimation werden Ausweise anerkannt, die von einer Schweizer Amtsstelle ausgestellt wurden und mit einer aktuellen Foto versehen sind.

3.2. Schutz und Aufwertung

Schongebiete, gem. Art. 19 RALCP:

Die Schutzgebiete werden auf dem kantonalen Verordnungsweg bestimmt. Diese Verordnungen sind im vorliegenden Auszug unter Punkt 3.3 aufgeführt.

(hier nicht aufgeführt)

² Untersagt ist die Fischerei ausserdem an den Ein- und Ausläufen der Flüsse beim Langensees (Verbano) und beim Luganersee (Ceresio), gem. Art. 6 der Vereinbarung über die Fischerei in den schweizerisch-italienischen Gewässern.

³ In der Regel sind die Begrenzungen der Fischereiverbotsgebiete mit Verbotstafeln oder Bojen gekennzeichnet.

⁴ Im Schutzgebiet der Bolle di Magadino ist die Fischerei durch die kantonale Verordnung vom 30. März 1979 geregelt.

Krebse, gem. Art. 20. RALCP:

Der Fang von Krebsen ist in allen Gewässern des Kantons untersagt.

Zurücksetzen von geschützten Fischen und Krebsen gem. Art. 21 RALCP:

¹ Geschützte Fische und Krebse, respektive Fische, die das vorgeschriebene Mindestmass noch nicht erreicht haben, müssen sofort und mit der grösstmöglichen Sorgfalt wieder ins Wasser zurückgesetzt werden und zwar am selben Ort, wo sie gefangen wurden. Krebse sind in jedem Fall ins Wasser zurückzusetzen.

² Falls es nicht möglich ist, untermassige Fische ohne Verletzungsgefahr abzuhaken, so ist die Angelschnur möglichst nahe am Fischmaul abzuschneiden.

³ Wer von der Krone eines Dammes oder einer Staumauer, oder allgemein von einer erhöhten Stelle über Wasser fischt, der muss sich das notwendige Gerät beschaffen, um den Fisch sorgfältig wieder ins Wasser zurücksetzen zu können

Mindestmasse und Fangzahlbeschränkungen, gem. Art. 22 RALCP:

¹ In den Wasserläufen, Bergseen und Stauseen dürfen nur diejenigen Fische entnommen werden, welche folgende Mindestmasse aufweisen:

Bachforelle: 24 cm

(mit Ausnahme im Fluss Ticino, vom Zusammenfluss mit dem Entlastungskanal der Zentrale AET (Azienda Elettrica Ticinese) in Personico bis zur Mündung, ebenso wie im ganzen Fluss Moesa. Hier gilt ein **Mindestmass von 30 cm**)

Seeforelle (trouta lacustre): 40 cm

(mit Ausnahme der Fliessgewässer im Einzugsgebiet des Luganersees (Ceresio) **wo jeweils ab dem 1. September ein Mindestmass von 55 cm gilt**)

Marmorata-Forelle: in allen Fliesswassern geschützte Art (siehe Abs. 5)

Regenbogenforelle: 22 cm

Bachsaiblinge „Salvelinus Fontinalis“: 22 cm

Saiblinge (Rötel): kein Mindestmass

(mit Ausnahme in den folgenden Seen: Cadagno, Gottardo, Gottardo Pompe, grosser Naret, Ritom, Rodont, Tom und Tremorgio, **wo ein Mindestmass von 24 cm gilt**)

Kanadische Seeforelle

(Namaycush): 28 cm

Äsche: 40 cm

Felche: 30 cm

Barsch (Egli): 18 cm (mit Ausnahme im Lago di Vogorno)
(mit Ausnahme im Vogorno-Stausee, **wo ein Mindestmass von 15 cm gilt**)

Aal: geschützte Art

Hecht: 45 cm

² Es ist während der Ausübung der Fischerei verboten, Fische mitzuführen, die das für das jeweilige Gewässer, resp. für die jeweilige Fischart, gültige Mindestmass noch nicht erreicht haben, also untermässig sind. Ebenso ist es verboten, untermässige Fische als Köder zu verwenden.

³ Für **Forellen und Saiblinge** beträgt die kumulierte Maximalfangzahl in den **Fliessgewässern 10 Stück pro Tag**. In den diversen **Stau- und Bergseen**, vermerkt und nummeriert auf der dem Statistik-Büchlein beigelegten Karte, beträgt die kumulierte Maximalfangzahl **12 Stück pro Tag**. Bei der Berechnung der Tages-Maximalfangzahl werden Saiblinge, die weniger als 24 cm messen und in Seen ohne Mindestfangmass gefangen wurden, nicht mitgezählt. Sie sind aber dennoch in die Fischfangstatistik einzutragen.

Wenn während eines Tages sowohl in **Fliessgewässern und in Stau- und Bergseen** gefischt wird, so beträgt die kumulierte Maximalfangzahl für Forellen und

Saiblinge **12 Stück pro Tag**, wovon aber nur maximal 10 Stück aus Fliessgewässern stammen dürfen.

Der Fischer muss seine Aktivitäten an einem der beiden Gewässertypen sofort einstellen, sobald er die dort zulässige Maximalfangzahl pro Tag erreicht hat.

- 4) Während der Ausführung der Fischerei an einem Fliessgewässer darf der Fischer nicht mehr als 10 Salmoniden auf sich tragen.
- 5) Die Hälterung von lebenden Fischen in geeigneten Behältnissen ist unter der Voraussetzung gestattet, dass jeder Fischer seine eigenen Fänge separat hält und, dass die Fische nicht unter den Bedingungen der Hälterung zu leiden haben. Es ist nicht gestattet, lebend gehaltene Fische zurückzusetzen um andere zu fangen.
- 5) Für Äschen beträgt die kumulierte Maximalfangzahl 2 Stück pro Tag und 10 Stück während der ganzen Fischereisaison (nur für Inhaber des Patentes D3)
- 6) Im Langensee (Verbano), im Luganersee (Ceresio) und im Fluss Tresa gelten die Richtlinien gemäss den Punkten 3,4, 3,5 und 3,6.

Verwendung von und kommerzieller Handel mit Köderfischen, gem. Art. 23 RALCP:

¹Es ist verboten, mit folgenden Ködern Handel zu betreiben, diese auf sich zu tragen oder diese als Köder zu verwenden:

- a) lebende Fische von Arten, die in der örtlichen Fauna nicht vorkommen.
- b) lebende oder tote, geschützte Fische, oder Fische, welche zu bedrohten Arten gehören.

²Die Verwendung von lebenden Fischen als Köder ist erlaubt:

- a) im Langensee (Verbano) und Luganersee (Ceresio) und im Fluss Tresa gemäss den Vorschriften 3.4, 3.5 und 3.6.
- b) in den Bergseen und Stauseen. Diese sind auf der Gewässerkarte vermerkt, die den Patenten und Statistikbüchlein beigelegt ist und in der Liste auf den Seiten 8-11. Erlaubt ausschliesslich nur an denjenigen Stellen, wo die Gegenwart von Unterwasser-Hindernissen, wie Wasserpflanzen, Holz oder Steinhäufen, die Verwendung des toten Köderfischchens verunmöglichen.
- c) unter der Voraussetzung, dass diese ausschliesslich am Maul (Lippenköderung) befestigt sind.

Um eine irrtümliche Interpretation zu vermeiden folgt anschliessend eine Skizze der Begrenzung des Fischfangverbotes am Brückendamm von Melide (siehe Seite 55) (hier nicht aufgeführt)

3.3 Schongebiete:

In folgenden Schongebieten ist die Fischerei untersagt:

a) Schongebiete in den Fliessgewässern:

1. Bach von Golino: ab dem Zusammenfluss mit dem Fluss Melezza bis zum ersten Wasserfall oberhalb der Kantonsstrasse.
2. Wildbach Brima bei Arcegno: vom Zusammenfluss mit dem Bach „Mulin di Cioss“ eingangs des Dorfes von Arcegno, sowie auch die ganze Strecke unterhalb der Talsperre bei den Mühlen Simona in Losone.
3. Wildbach Ribo in Vergeletto: ab der Brücke in der Oertlichkeit Custiell (Punkt 891 knapp oberhalb von Vergeletto) bis zur Eisenbrücke in der Oertlichkeit Zardin.
4. Fluss Bavona in Bignasco-Cavergno: von der Brücke der Kantonsstrasse in Bignasco bis nach Cavergno (Fussgängerüberführung).
5. Rinnsal der Fischzucht von Sonogno: Der ganze Wasserlauf bis zum Zusammenfluss mit dem Fluss Verzasca
6. Rinnsal von Alnasca in Brione Verzasca: vom Zusammenfluss mit dem Fluss Verzasca bis zu den Quellen.
7. Bach Fimina in Frasco: vom Zusammenfluss mit dem Fluss Verzasca bis zu den Quellen.
8. Bach Vadina in Vira (Gambarogno): Der gesamte Abschnitt zwischen der Mündung und dem ersten natürlichen Wasserfall unterhalb der Fussgängerbrücke aus Steinen.
9. Seelein im Kantonseigentum in Gudo.
10. Bach von Gorduno: vom Zusammenfluss mit dem Fluss Ticino bis zum ersten Wasserfall oberhalb der Fischzucht.
11. Fluss Moesa in Lumino: vom zweiten Mast der Stromleitung am rechten Flussufer oberhalb des Riale Grande in Lumino bis zur Grenze des Kantons Graubünden.

12. Auslauf der Kraftwerkzentrale von Biasca: Das Verbot erstreckt sich auf die ganze Länge des Kanals.
13. Rinnsal von Semione: vom Zusammenfluss mit dem Fluss Brenno in Loderio bis zur Ganna-Brücke in Malvaglia/Ludiano.
14. Fluss Brenno: von der Brücke del Satro knapp oberhalb von Dongio bis zur Brücke der Thermen von Acquarossa sowie der Zufluss am rechten Ufer bei der Fischzucht, vom Zusammenfluss mit dem Brenno bis zur Brücke Scaradra auf der Strasse in Richtung Corzoneso.
15. Fluss Brenno: von der ersten Flussbiegung nördlich der Brücke von Loderio bis zum Anfang der eingedämmten Strecke (auf der linken Seite), sowie der Zufluss Leguna vom Zusammenfluss mit dem Brenno bis zur ersten Schwelle.
16. Auslaufkanal des Kraftwerkes Nuova Biaschina in Personico: Die ganze Länge des eingefriedeten Auslaufes.
17. Rinnsal von Lavorgo: die Roggia* des Landkonsortiums von Lavorgo.
18. Fluss Ticino in Faido: vom Scheibenstand (bütt) des Schiessstandes in Chiggiogna bis zum Autobahn-Viadukt über den Fluss Ticino in Faido, eingeschlossen die Zuflüsse auf der rechten Seite bis zum Fuss des Felsens.
19. Rinnsal der drei Kapellen in Ambri: vom Zusammenfluss mit dem Rio Secco am Anfang der Roggia* (Mündung der Rohrleitung).
20. Rio Secco in Ambri und seitliche Zuflüsse: von der alten Strasse nach Quinto bis zur Feldstrassenbrücke nahe der Eisenbahn in La Bassa.
21. Rinnsal, welches das kantonale Gebäude der Fischzucht von Rodi mit Wasser speist und flankiert: die Strecke eingeschlossen vom Vita-Parcour bis zur Kantonsstrasse.
22. Fluss Ticino bei Airolo: von der Zugangsbrücke zum Schiessstand im Gebiet von Isera bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Foss.
23. Bach Murinascia von Cadagno: inbegriffen die Strecke vom See Cadagno und der Maultierweg in Richtung Campo, am Ufer des Ritom-Sees.
24. Fluss Cassarate in Maglia di Colla: Von der Fussgängerüberführung unterhalb des Dorfkerns bis zur Brücke der Kantonsstrasse oberhalb der Fischzuchtanstalt.
25. Bach Franscinone: von der Brücke, die zur Elektro-Zentrale von Massagno führt, bis zum äussersten, nördlichsten Punkt der Gefängnisumzäunung.
26. Bach Vecchio Vedeggio (Barboi): Alle Freiluftabschnitte zwischen der Mündung beim Lido von Agno und dem Rohreinlauf auf dem Gelände der Firma GUESS im Industriegebiet der Gemeinde Bioggio (Kartierung 750).

27. Bach Scairolo in Barbengo: von der Mündung in Figino bis zur Brücke von Cadepiano.

28. Fluss Laveggio in Riva S. Vitale: Die Strecke zwischen der Mündung und der Kantonsstrassenbrücke nach Capolago.

b) Schongebiete im Langensee (Verbano) und Luganersee (Ceresio)

1. Langensee (Verbano)

A) Gemäss Art. 6 der Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Republik Italien über die Fischerei in schweizerisch-italienischen Gewässern ist die Fischerei an den Mündungen der Flüsse Maggia und Ticino verboten (innerhalb der seewärts mittels Signalbojen begrenzten Zone sowie das ganze Flussbett bis zur inneren Begrenzung der Zone A der Bolle di Magadino) und Verzasca (innerhalb der seewärts mittels Signalbojen abgegrenzten Zone sowie das ganze Flussbett, inklusive der Einbuchtung des Pozzaccio, bis auf die Höhe der nördlichen Begrenzung der Zone A der Bolle die Magadino).

B) Das Fischen ist ausserdem innerhalb der Schutzzone A der Bolle di Magadino verboten, welche seewärts mittels Signalbojen begrenzt ist, und zwar von Magadino bis zur Mündung der Verzasca.
In dieser Zone ist, mit Ausnahme der Flussmündungen gemäss der Bestimmung unter dem obigen Buchstaben A), nur die Fischerei mit Netzen erlaubt, und zwar limitiert auf die Periode vom 15. Juli bis zum 20. September, dies in Übereinstimmung mit Art. 3 der Verordnung zum Schutze der Bolle di Magadino, datiert vom 30. März 1979.

2. Luganersee (Ceresio)

A) Im Sinn von Art. 6 der Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Republik Italien über die Fischerei in schweizerisch-italienischen Gewässern, ist das Fischen an den Mündungen der Flüsse Cassarate, Laveggio, Magliasina und Vedeggio verboten.

B) Das Fischen ist ausserdem untersagt:

- In den Arkaden der Dammbücke von Melide, innerhalb dem mittels Hinweistafeln begrenzten Gebiet.
- Bei den Schwimmkäfigen im Hafen von Lugano Loreto, innerhalb des mittels Verbotstafeln abgegrenzten Gebietes sowie ausserhalb desselben in einem Umkreis von 10 m (seewärtiger Abstand).
- Vom Fussgänger- und Veloweg Agno-Magliaso entlang der an die Eisenbahn Lugano-Ponte Tresa angrenzenden Strecke.
- Im Zollgebiet von Ponte Tresa: Das Fischen von der Zollbrücke ist folglich sowohl seewärts, als auch abwärts in Richtung Fluss, verboten sowie auch in allen anderen Zollbereichen, inklusive den dazugehörigen Bootstegen.

c) Temporäre Schongebiete im Langensee (Verbano) und Luganersee (Ceresio)

In den nachfolgenden Zonen ist **jegliche Art von Fischerei** während der Zander-Laichzeit (**vom 1. April bis zum 31. Mai**) **verboten**.

Langensee (Verbano):

1. Innerhalb eines Umkreises von 250 m (seewärtiger Abstand vom Ufer) um die Brissago-Inseln herum.
2. Golf von Locarno: Von der Grenze der permanenten Schutzzone an der Mündung des Flusses Maggia bis zum Trampolin auf dem Gelände des Lido von Locarno. Der seewärtige Abstand vom Ufer beträgt 100 m.

Luganersee (Ceresio):

1. Golf von Lugano: Von der Einmündung des Flusses Cassarate bis zur Fontäne am See von Paradiso, mit einem seewärtigen Abstand vom Ufer von 80 m.
2. Golf von Agno: Von der Grenze der Verbotszone für die Netzfischerei bei der Lokalität Cosliva bis zur Mündung der „Alten Vedeggio“ (diese inbegriffen) mit einem seewärtigen Abstand vom Ufer von 100 m.
3. Capolago: Das Gebiet ist einerseits begrenzt durch das Ufer und andererseits durch die Ideallinie von der Ausbuchtung beim „Lido von Riva S. Vitale“ bis zum „Schiffssteg der Schifffahrtsgesellschaft in Capolago“.

3.4. und 3.5 Vorschriften für den Langensee (Verbano) und den Luganersee (Ceresio)

Beilage zu 1 und 2 RALCP

Schonzeiten und Fangmindestmasse:

Forelle ¹⁾ :	vom 26. September bis 20. Dezember	40 cm
Seesaibling ¹⁾ :	vom 15. November bis 24. Januar	25 cm
Felche (Lavarello) ¹⁾ :	vom 15. November bis 24. Januar	30 cm
Felche (Bondella) ¹⁾ :	vom 15. November bis 24. Januar	25 cm
Felche (Coregonus sp) ¹⁾ :	vom 15. November bis 24. Januar	30 cm
Äsche:	geschützte Art	
Hecht ¹⁾ :	vom 15. März bis 30. April	45 cm
Barsch ¹⁾ :	vom 1. April bis 31. Mai	18 cm
Wels und andere exotische Fischarten: ²⁾	keine Schonzeit	kein Mindestmass
Zander ¹⁾ :	vom 1. April bis 31. Mai	40 cm
Karpfen:	vom 1. Juni bis 30. Juni	30 cm
Agone ³⁾ :	vom 15. Mai bis 15. Juni	20 cm
Schleie:	vom 1. Juni bis 30. Juni	25 cm
Aal:	geschützte Art	
Alborelle	geschützte Art	
Pigo:	geschützte Art	
Barbe:	vom 15. Mai bis 15. Juni	kein Mindestmass
Einheimischer Krebs:	geschützte Art	
Exotischer Krebs:	Fangverbot	

¹⁾ Die Inhaber von Patenten der Kategorie D und T sind berechtigt zum Fang von maximal folgenden Stückzahlen pro Tag:

- 15 Salmoniden (Forellen, Saiblinge und Felchen), aber nicht mehr als 5 Forellen und Saiblinge zusammen!
- 50 Barsche (Egli)
- 5 Zandern
- 2 Hechten

2) Unmittelbar nach dem Fang zu töten sind ausnahmslos alle Exemplare der folgenden Fischarten:

- alle Welsarten
- Forellenbarsch
- Bitterling
- Kaulbarsch
- Karausche
- Goldfisch
- Zuchtkarpfen
- Sonnenbarsch
- Blaubandbärbling
- Hundsfisch (Umbra spp.)

3) Die Konsumation der von Hobby-Fischern gefangenen Agoni muss den vom Kantonalen Laboratorium herausgegebenen Anordnungen entsprechen. Der Handel mit Agoni, welche im Langensee (Verbano) gefangen worden sind, ist verboten.

Die Schonzeit beginnt jeweils um 12:00 Uhr des entsprechenden Tages und endet ebenfalls um 12:00 Uhr am letzten Tag der Schonzeit.

Tageszeitliche Beschränkungen, gem. Art. 2:

¹ Die Fischerei mit der Canna (Angelrute zum Schleppfischen), der Molagna (Tirlindana für Forellen), der Tirlindana (Tiefseeschleike für andere Fische) und der Cavadanera (Seehundschleike) sowie des Bilancino (Köderfischsenke) ist zu den folgenden Zeiten erlaubt:

von 07:00 bis 18:00 Uhr im Januar
von 06:00 bis 19:00 Uhr im Februar
von 06:00 bis 20:00 Uhr im März
von 05:00 bis 20:30 Uhr im April
von 04:00 bis 21:00 Uhr im Mai
von 04:00 bis 21:15 Uhr im Juni, Juli und August
von 05:00 bis 20:30 Uhr im September
von 06:00 bis 19:00 Uhr im Oktober
von 06:00 bis 18:00 Uhr im November
von 07:00 bis 18:00 Uhr im Dezember

² Die Fischerei mit der Canna (Angelrute) mit oder ohne Rolle, **vom Ufer aus** ist zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet

⁵ Während der offiziellen Sommerzeit verschieben sich die obigen Zeiten um eine Stunde vorwärts. Die Fischerei beginnt somit am Morgen eine Stunde später und endet am Abend ebenfalls eine Stunde später.

Bei der Ausübung der Fischerei mit Geräten zum Schleppfischen darf sich der Fischer von einer Person ohne Patent helfen lassen.

Die wichtigsten erlaubten Fanggeräte:

Canna (Angelrute) mit oder ohne Rolle, mit maximal 10 Anbissstellen. Es sind pro Fischer maximal zwei (2) Angelruten erlaubt.

Bilancino (Köderfischsenke)

- Die Maschenweite muss zwischen minimal 6 und maximal 8 mm liegen und die Seitenlänge des Netzes darf 1,50 m nicht überschreiten.

Für die Schleppfischerei: ¹⁾

Canna (Angelrute zum Schleppfischen), mit oder ohne Downrigger

- verboten während der Schonzeit für Forellen
- gestattet sind insgesamt sechs (6) Ruten pro Boot
- Achtung: Es besteht eine Limite von maximal **25 Anbissstellen pro Boot** (kumulativ für alle eingesetzten Geräte).

Molagna (Tirlindana für Forellen)

- verboten während der Forellen-Schonzeit

Tirlindana (Tiefseeschleike für andere Fische)

- verboten während der Schonzeit für Barsche resp. Egli.
- gestattet mit maximal 8 Anbissstellen

Cavedanera (Seehund-Schleike)

- verboten während der Forellen-Schonzeit
- gestattet mit maximal 8 Anbissstellen

¹⁾ Bei der Schleppfischerei (mittels Molagna , Cavedanera, Tirlindana oder Canna) ist die maximal zulässige, kumulierte Anzahl der Anbissstellen **pro Boot auf 25 Stück beschränkt**.

Die maximal zulässige Anzahl der Anbissstellen bei der **Tirlindana** (Tiefseeschleike für andere Fische) ist auf 8 Stück beschränkt.

Die maximal zulässige Anzahl der Anbissstellen bei der **Cavedanera** (Seehundschleike) ist auf 8 Stück beschränkt, falls nur eine Cavedanera (Seehundschleike) pro Boot eingesetzt wird, respektive auf je 6 Stück pro Cavedanera, falls gleichzeitig 2 Cavedanere (Seehundschleiken) pro Boot eingesetzt werden – > nur zulässig auf dem Lago Maggiore (Verbano).

Auf dem Lago die Lugano (Ceresio) darf nur eine einzige Cavedanera (Seehundschleike) pro Boot eingesetzt werden mit maximal 8 Anbissstellen.

Die Verwendung des lebenden Köderfisches ist nur gestattet beim Einsatz folgender Geräte: Canna (Angelrute) mit oder ohne Rolle, Canna (Angelrute zum Schleppfischen), Molagna (Tirlindana für Forellen), Cavedanera (Seehundschleike) und Tirlindana (Tiefseeschleike für andere Fische). Voraussetzung dafür ist, dass diese Geräte die Bewegungsfreiheit des Köderfisches nicht einschränken.

Verbotene Fanggeräte und Methoden, gem. Art. 6:

Im Langensee (Verbano) und im Luganersee (Ceresio) ist es verboten, Fanggeräte und Methoden einzusetzen, die nicht ausdrücklich erlaubt sind. Insbesondere sind verboten:

- Die Verwendung von Fanggeräten und Methoden um den Fisch aufzuspiessen, inbegriffen das Schränzen von Fischen. Insbesondere verboten ist der Gebrauch von Ködern vom Typ „Cosacco“ oder „Ciuffo“ (Zocker), ausser mit einem einzigen Drilling am Ende des Zockers mit einem Abstand von nicht mehr als 10 mm, gemessen von der Spitze bis zum Schaft des Drillings.
- Spaderna (Aal-, Grund- oder Legschnur)
- Die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken, mit Ausnahme bei der Canna (Angelrute) und den Geräten für die Schleppfischerei.
- Das Mitführen von untermassigen Fischen. Ebenso ist es verboten, untermassige Fische als Köder zu verwenden.
- Der Unterwasserfischfang
- Der Gebrauch von Geräten sowie Methoden zum Betäuben und Töten von Fischen und Krebsen unter Wasser.
- Die Angelrute (Canna) mit der ausgeworfenen Angelschnur unbewacht zu lassen.
- Kopf und Schwanzflosse der Fische abzutrennen, bevor der Fischer sein Domizil erreicht hat.

3.6 Vorschriften für den Fluss Tresa, gem. Anhang RALCP

Klassifizierung, Art. 1:

Der Fluss Tresa ist aufgrund seiner Umwelt-Charakteristik als Cypriniden-Gewässer klassifiziert.

Schonzeiten, Art. 2:

¹)Die Fischerei ist während des ganzen Jahres gestattet.

²)Es gelten für die einzelnen Fischarten die gleichen Schonzeiten, wie sie für den Luganersee (Ceresio) Gültigkeit haben. Ausnahme: **Die Schonzeit für die Forellen beginnt am 30. September und endet am 15. März.**

³)Die jeweiligen Schonzeiten beginnen um 12:00 Uhr des ersten Tages und enden um 12:00 Uhr des letzten Tages.

Tageszeitliche Beschränkungen, gem. Art. 3:

¹)Die Fischerei während der Nacht ist ausschliesslich innerhalb der Strecke von der Zollbrücke von Ponte Tresa bis zum Wehr der gleichen Ortschaft erlaubt.

²)Für den Rest des Flusses gelten während den Monaten **März bis Oktober** die im Art. 4 Abs. 1 des Reglements vorgesehenen, tageszeitlichen Beschränkungen; während in den Monaten **November bis Februar** die Fischerei von 08:00 bis 17:00 Uhr ausgeübt werden darf.

³)Während der Sommerzeit verschieben sich die vorgenannten Zeiten um jeweils eine Stunde vorwärts. Die Fischerei beginnt somit am Morgen eine Stunde später und endet am Abend ebenfalls eine Stunde später.

Erlaubte Fanggeräte:

- Auf der ganzen Länge des Flusses Tresa dürfen nur die Inhaber der Patente D1 und T1 fischen sowie Minderjährige unter 14 Jahren und körperlich Behinderte im Rollstuhl.

- Es darf nur mit einer einzigen Angelrute (Canna) pro Fischer gefischt werden.

In der Strecke von der Zollbrücke von Ponte Tresa bis zum Wehr in der gleichen Ortschaft sind auch folgende Geräte zum Fang von Köderfischen gestattet:

- Bilancino (Köderfischsenke)
- Nassetta (Köderfischreue) und Bottiglia (Köderfischflasche), gemäss den Regeln und Beschränkungen laut Punkt 7 der Tabelle 4 zum Anhang 2 RALCP.

Zusatz: Die Verwendung des lebenden Köderfisches ist gestattet, sofern die Bewegungsfreiheit des Köderfisches nicht eingeschränkt wird.

Verbotene Fanggeräte und Systeme, Art. 5:

Auf der ganzen Länge des Flusses ist verboten:

- a) die Verwendung von Blut oder Fischeiern aller Arten als Köder.
- b) jegliche Art des Anfütterns.
- c) die Verwendung von Schnüren mit mehr als 10 Anbissstellen.
- d) der Einsatz von Methoden zum Betäuben und Töten unter Wasser von Fischen und Krebsen.
- e) die Rute mit ausgeworfener Schnur unbeobachtet lassen.
- f) den Kopf oder die Schwanzflosse zu entfernen, bevor der Fischer sein Domizil erreicht hat.
- g) die Verwendung von Geräten und Praktiken um den Fisch aufzuspiessen, inbegriffen das Schränzen von Fischen. Insbesondere verboten ist der Gebrauch von Ködern des Typs „Cosacco“ oder „Ciuffo“, (Zocker) ausser mit einem einzelnen Drilling am Ende des Zockers mit einem Abstand von nicht mehr als 10 mm, gemessen von der Spitze bis zum Schaft des Drillings.
- h) Fische mitzuführen, die das für die jeweilige Fischart gültige Mindestfangmass noch nicht erreicht haben, also untermässig sind. Ebenso ist es verboten, untermässige Fische als Köder zu verwenden.
- i) Die Ausübung der Unterwasser-Fischerei.
- j) die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken, mit Ausnahme bei Ausübung der Fischerei mit der Rute (Canna).

Fangmindestmasse und Fanglimiten:

¹⁾Es dürfen nur Fische der nachstehend aufgeführten Fischarten entnommen werden, welche folgende Mindestmasse aufweisen:

Bachforelle:	24 cm
Seeforelle:	40 cm
Regenbogenforelle:	22 cm
Marmorata-Forelle:	geschützte Art
Saibling:	25 cm
Felchen:	30 cm
Aesche:	geschützte Art
Hecht:	45 cm
Barsch (Egli):	18 cm
Wels und andere exotische Fischarten: ¹⁾	kein Mindestmass
Zander:	40 cm
Schleie:	25 cm
Karpfen:	30 cm
Barbe:	20 cm
Alborelle:	geschützte Art
Pigo:	geschützte Art
Aal:	geschützte Art
Einheimischer Krebs:	geschützte Art
Exotischer Krebs:	Fangverbot

¹⁾ Unmittelbar nach dem Fang zu töten sind ausnahmslos alle Exemplare der folgenden Fischarten:

- alle Welsarten
- Forellenbarsch
- Bitterling
- Kaulbarsch
- Karausche
- Goldfisch
- Zuchtkarpfen
- Sonnenbarsch
- Blaubandbärbling
- Hundsfisch (Umbra spp.)

2) Pro Fischer und pro Tag sind folgende Maximal-Fangzahlen, resp. Maximal-Fanggewichte, erlaubt:

- a) der Fang von maximal 3 Salmoniden
- b) der Fang von maximal 5,0 Kg an anderen Fischarten, mit Ausnahme von „Rutilus rutilus“ (Gardon). Die angegebene Limite darf nur überschritten werden, falls ein einzelner Fisch ein ausserordentliches Fanggewicht oder ein ausserordentliches Fangmass (Trophäen-Fisch – Anm. d. Uebersetzers) aufweist.

3) **Marmorata-Forellen** gelten als **geschützte Art**. Fische aller Grössen müssen sofort wieder mit der allergrössten Sorgfalt zurückgesetzt werden. Der Fang muss aber trotzdem in der beiliegenden Statistik eingetragen werden, zusammen mit allen verlangten Angaben.

Fangverbot, gem. Art. 7:

Der Fang von Krebsen ist generell verboten.

Schlussbestimmungen, gem. Art. 8:

Für alles, was hier nicht ausdrücklich erwähnt worden ist, gelten die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Republik Italien über die Fischerei vom 19 März 1986 und das Reglement.

Es folgt dann anschliessend noch die **Statistik zum Eintrag der Marmorata-Forellen (TM)**.

(Hier nicht abgebildet!)

Bellinzona, 4. Dezember 2020

